

Reichsgesetzblatt

Teil I

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1932

Nr. 66

Inhalt: Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 20. September 1932 S. 485
Verordnung zur Reichstagswahl. Vom 27. September 1932. S. 485

Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 20. September 1932*).

Auf Grund des § 6 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird verordnet:

Die Hauptwahlen zum Reichstag finden am 6. November 1932 statt.

Berlin, den 20. September 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 222 vom 21. September 1932.

Verordnung zur Reichstagswahl. Vom 27. September 1932*).

Auf Grund der §§ 18, 61 Abs. 2 und § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung der Fünften Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung vom 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 353) wird hiermit für die Reichstagswahl am 6. November 1932 verordnet:

I. Auslegung der Stimmlisten

§ 1

Die Stimmlisten und Stimmkarteien sind vom 16. bis 23. Oktober 1932 auszulegen.

II. Stimmabgabe im Reiseverkehr

§ 2

Für Reisende mit Stimmschein, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahn-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 228 vom 28. September 1932.

höfen des innerdeutschen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der Reichsgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr), und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

Aachen Hbf.	Groß Bosphol (Pommern)
Augsburg	Hagenow Land
Bentheim	Hamburg Hbf.
Berlin Anhalter Bf.	Hannover Hbf.
» Friedrichstraße	Insterburg
» Görlitzer Bf.	Karlruhe Hbf.
» Lehrter Bf.	Kehl
» Potsdamer Bf.	Koblenz
» Schlesiſcher Bf.	Köln Hbf.
» Stettiner Bf.	Königsberg
» Zoologischer Garten	Leipzig Hbf.
Bremen Hbf.	Lindau
Breslau Hbf.	Marienburg
Charlottenburg	München Hbf.
Eranenburg	Münster (Westf.) Hbf.
Ot. Eylau	Nürnberg Hbf.
Dresden Hbf.	Paffau
Emmerich	Regensburg
Erfurt	Saßnitz Hafen
Flensburg	Stettin
Frankfurt/M. Hbf.	Stuttgart Hbf.
Freiburg/Br.	Tilsit
Friedrichshafen	Trier
(Hafenbahnhof)	Warnemünde.

§ 3

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 2 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 4

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zustän-

digen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Wahltages liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Kreiswahlleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 5

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Wahlumschläge, Abstimmungsüberschrift usw. dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmscheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsüberschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergabenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Wahlumschlägen, die Abstimmungsüberschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 6

(1) Wird die Abstimmung um 6 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmscheine fest. Die ungeöffneten Umschläge versiegelt der Abstimmungsvorstand oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes in einem Paket, das er mit der Abstimmungsüberschrift und den abgegebenen Stimmzetteln unverzüglich dem Abstimmungsvorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirks verrechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 6 Uhr nachmittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand das Ergebnis fest und gibt es nach § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 7

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 8

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

III. Nummernfolge der Wahlvorschläge

§ 9

Die Nummernfolge der Reichswahlvorschläge der Parteien, die Abgeordnete in den letzten Reichstag entsandt haben oder zu denen sich Abgeordnete des letzten Reichstags bekannt haben, ist folgende:

- 1 = Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
- 2 = Sozialdemokratische Partei Deutschlands
- 3 = Kommunistische Partei Deutschlands
- 4 = Zentrum
- 5 = Deutschnationale Volkspartei
- 6 = Bayerische Volkspartei
- 7 = Deutsche Volkspartei
- 8 = Deutsche Staatspartei
- 9 = Christlich-Sozialer Volksdienst (Evangelische Bewegung)
- 10 = Reichspartei des Deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei)
- 11 = Deutsche Bauernpartei
- 12 = Landbund (Württembergischer Bauern- und Weingärtnerbund)
- 13 = Deutsches Landvolk (Christlich-Nationale Bauern- und Landvolkpartei)
- 14 = Volksrecht-Partei.

§ 10

Parteien, die im letzten Reichstag durch Abgeordnete vertreten waren, können auf einen beim Reichsminister des Innern zu stellenden Antrag statt der ihnen zufolge ihres Anschlusses an den Reichswahlvorschlag einer anderen Partei nach § 62 Abs. 3 Reichsstimmordnung zustehenden Nummer mit Buchstabenzusatz für ihre Kreiswahlvorschläge die Nummer behalten, die ihnen nach § 9 dieser Verordnung zusteht.

§ 11

Im übrigen erhalten Parteien, die ihren Anschluß an den Reichswahlvorschlag einer anderen Partei erklären, auf dem Stimmzettel die Nummer dieses Reichswahlvorschlags mit Buchstabenzusatz nach § 62 Abs. 3 Reichsstimmordnung nur, wenn sie innerhalb der Frist zur Einreichung der Anschlußerklärung eine Zustimmung darüber beibringen, daß der Vertrauensmann des Reichswahlvorschlags, an den der Anschluß erklärt ist, mit dem Anschluß einverstanden ist. Andernfalls erhalten sie die Nummer nach § 62 Abs. 2 Satz 2 Reichsstimmordnung.

IV. Seemannswahlen

§ 12

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111a Reichsstimmordnung sind besonders auch zu behandeln:

- a) Handelschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelsschiffes gehörenden Personen mit Dauerausweis über ihren Beruf;
- b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;

- c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Reichsmarine (Werft-, Lotsendampfer, Wasserprähme, Feuerzeuge);
- d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseur, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplanmäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimmberechtigten.

(2) Die im Abf. 1 unter b bis d aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111 a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Wahltage ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

§ 13

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Abstimmungszeit für Seeleute abweichend von § 111 a Ziffer 4 Reichsstimmordnung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Die tägliche Abstimmungszeit muß mindestens zwei Stunden dauern.

V. Abstimmung auf Seefahrzeugen (Bordwahl)

§ 14

Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Abstimmungstage voraussichtlich fünfzig Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers ernannt. Die Bildung des Abstimmungsbezirks und die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

§ 15

Die Gemeindebehörde des Heimathafens versorgt das Schiff mit Abstimmungsgeräten, mit Stimmzetteln, Umschlägen und Vordrucken zur Abstimmungsniederschrift. Für Seefahrzeuge, die vor dem Wahltage nicht mit den allgemeinen Stimmzetteln versorgt werden können, werden die Stimmzettel an Bord durch Druck oder auf anderem Vielfältigungswege hergestellt. Der für den Heimathafen zuständige Kreiswahlleiter teilt zu diesem Zwecke im Benehmen mit dem Schiffseigner dem Schiffe den Inhalt des amtlichen Stimmzettels auf dem Funkwege mit.

§ 16

(1) Zur Teilnahme an der Abstimmung an Bord (Bordwahl) sind berechtigt solche Passagiere, die im Besitze eines Stimm Scheines sind.

(2) Zur Teilnahme an der Bordwahl sind außerdem berechtigt die mit Stimm Schein versehenen Angehörigen der Schiffsbesatzung, sofern für die Besatzung keine Möglichkeit besteht, in den zehn Tagen

vor oder in den fünf Tagen nach dem allgemeinen Abstimmungstage (§ 111 a Reichsstimmordnung) an Land abzustimmen.

§ 17

(1) Befinden sich am Wahltage auf einem Schiffe, für das ein Abstimmungsbezirk gebildet worden ist (§ 14), mindestens fünfzig nach § 16 zur Teilnahme an der Bordwahl berechnete Stimm Scheininhaber, so hat der an Bord befindliche Abstimmungsvorsteher die Bordwahl anzusetzen. Er beruft einen Abstimmungsvorstand und gibt spätestens am Tage vor dem Wahltage durch Anschlag den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. Die Abstimmungszeit ist nach der Zahl der Stimm Scheininhaber zu bemessen und soll so gelegt werden, daß allen Stimm Scheininhabern Gelegenheit gegeben ist, an der Bordwahl teilzunehmen. Unter Umständen kann die Abstimmungshandlung unterbrochen werden. Für die Dauer der Unterbrechung ist der Spalt der Stimmurne mit Siegeln zu verschließen.

(2) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordwahl nicht statt.

§ 18

Der Schiffskapitän meldet möglichst vor oder alsbald nach Antritt der Reise dem Kreiswahlleiter, erforderlichenfalls durch Funkpruch, ob an Bord seines Schiffes eine Bordwahl stattfindet.

§ 19

Das Abstimmungsergebnis wird nach den allgemeinen Vorschriften festgestellt und vom Abstimmungsvorsteher dem Kreiswahlleiter des Heimathafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Funkpruch, übermittelt. Die Abstimmungsniederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Kreiswahlleiter übermittelt.

§ 20

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Bordwahl.

VI. Abstimmungszeit

§ 21

In Stimmbezirken mit weniger als 1 000 Einwohnern kann abweichend von § 112 Satz 2 Reichsstimmordnung eine kürzere, jedoch mindestens sechsständige Abstimmungszeit von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde festgesetzt werden. Die gekürzte Abstimmungszeit darf aber nicht später als 11 Uhr vormittags beginnen und nicht vor 4 Uhr nachmittags schließen. Dem Kreiswahlleiter ist Mitteilung zu machen.

Berlin, den 27. September 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gahl